

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen am 15. Dezember 2014 folgende Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 13.09.2010 beschlossen:

§ 1 Steuersatz

Der § 7 der bestehenden Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Der Steuersatz für die Steuer nach § 2 Abs. 1 beträgt **25 vom Hundert** des Einspielergebnisses.
- 2) Der Steuersatz für die Steuer nach § 2 Abs. 2 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) **Euro 150,-- je zugelassenem Spielerplatz** bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt am 16. Dezember 2014
Dr. Clemens Maier
Bürgermeister